

Erläuterungsbericht -Deichverband Eilte-

Mit dem Urteil vom 27.04.2023 – 10 C 1.23 (U-10C) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) festgestellt, dass der Deichverband Eilte im Jahr 1996 nicht wirksam gegründet worden ist und deshalb die Aufgaben des Hochwasserschutzes nicht von ihm ausgeführt werden können. Aus diesem Anlass soll der Deichverband Eilte neu gegründet werden.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr ist es zwingend notwendig, die Aufgaben der Deicherrichtung, -unterhaltung und -erhaltung ununterbrochen zu gewährleisten. Für eine reibungslose Erfüllung dieser wichtigen Aufgabe muss gesorgt werden. In Niedersachsen erfolgt der Hochwasserschutz auf Grundlage des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) und des Wasserverbandsgesetzes (WVG). Dem Hochwasserschutz ist verpflichtet, wer vor Hochwasser geschützt ist. Nach § 6 Abs. 1 NDG sind Eigentümerinnen und Eigentümer im durch Deiche und Sperrwerke geschützten Gebiet zur Deicherhaltung verpflichtet. Die Deichpflicht erstreckt sich auch auf die Erbbauberechtigten. Zum geschützten Gebiet gehören auch die Bodenerhebungen innerhalb dieses Gebietes.

Gemäß § 9 Abs. 2 NDG legt die Deichbehörde durch Verordnung die Grenzen des geschützten Gebietes eines jeden Deichverbandes nach den in der Anlage bestimmten Höhenlinien und bei Hochwasserdeichen nach dem höchsten bekannten Hochwasser fest. Die Erhaltung der Hochwasserdeiche obliegt gemäß § 7 Abs. 5 NDG den Wasser- und Bodenverbänden, die mit dieser Aufgabe entweder am 1. April 1963 bereits bestanden oder seither gegründet worden sind. Solange die Deichpflichtigen noch nicht in einem Wasser- und Bodenverband zusammengeschlossen sind, obliegt die Deicherhaltung denjenigen, die am 1. April 1963 dazu verpflichtet waren.

Nach den heute vorliegenden fachlichen Erkenntnissen war eine Anpassung des deichgeschützten Gebiets erforderlich. Aus diesem Grunde wurde das Planungsbüro Stadt-Land-Fluss beauftragt, das Verbandsgebiet anhand aktueller Daten und nach neuesten Maßstäben neu zu berechnen.

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des NDG hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis gemäß §§ 76, 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 13.03.2026 die Verordnung über die Festlegung der Grenze des deichgeschützten Gebietes des Deichverbandes Eilte beschlossen.

Die Deichbehörde hat auf den Zusammenschluss der Deichpflichtigen hinzuwirken. Dies ist Grund für die Vorlage dieses Gründungsentwurfes von Amts wegen.

Daraus, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer durch die Hochwasserdeiche geschützt werden und sie nach § 6 Abs. 1 NDG zur Deicherhaltung verpflichtet sind, ergibt sich im Sinne des Wasserverbandsrechts, dass sie aus der Durchführung der Verbandsaufgabe zum Hochwasserschutz einen Vorteil haben oder zu erwarten haben (§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserverbandsgesetz – WVG).

Dementsprechend sind die Eigentümerinnen und Eigentümer aller Grundstücke in dem lt. Verordnung festgelegten deichgeschützten Gebiet nach § 6 Abs. 1 NDG zur Deicherhaltung verpflichtet.

Aufgaben nach § 11 Abs. 2 WVG

Aufgabe des Deichverbandes Eilte ist insbesondere der Schutz von Grundstücken vor Hochwasser einschließlich notwendiger Maßnahmen im Deichvorland (§ 2 Nr. 5 WVG).

Die vom Deichverband Eilte zu treffenden Hochwasserschutzmaßnahmen sind daher mit den entsprechenden Behörden vor Ort abzustimmen. In Niedersachsen sind hier insbesondere die Biosphärenreservatsverwaltung (BRV), der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) und der Landkreis Heidekreis entsprechend zu beteiligen.

Bei Hochwasser ist der Betrieb der Anlagen dieses Verbandes den Erfordernissen des Hochwasserschutzes anzupassen.

Gebiet nach § 11 Abs. 2 WVG

Das Verbandsgebiet ist das durch die erhaltenen Hochwasserdeiche geschützte Gebiet einschließlich der Bodenerhebungen südlich der Aller von Eilte bis Bosse im Landkreis Heidekreis. Das deichgeschützte Gebiet umfasst Gebiete der Gemarkungen Eilte und Ahlden des Flecken Ahlden (Aller).

Umfang und Unternehmen nach § 11 Abs. 2 WVG

Der Deichverband Eilte hat die Hochwasserdeiche südlich der Aller von Eilte bis Bosse im Landkreis Heidekreis mit einer Gesamtlänge von ca. 3,2 km zu erhalten.

Aus den Regelungen in §§ 6 und 7 NDG, insbesondere aus § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Satz 3 NDG, ergibt sich ein gesetzlich vorgegebenes öffentliches Interesse an der Gründung eines Deichverbandes. Aus § 7 NDG ist abzulesen, dass die Erhaltung von Deichen durch Deichverbände – als eine Ausprägung der Wasser- und Bodenverbände – die normale Form der Aufgabenwahrnehmung darstellt. Die Gemeinschaft der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die gemäß § 6 Abs. 1 NDG beim Fehlen eines Zusammenschlusses die Deicherhaltung obliegt, ist ohne einen organisatorischen Rahmen kaum handlungsfähig. Deshalb ist nach § 7 Abs. 2 Satz 3 NDG auf ihren Zusammenschluss hinzuwirken. Nach dem o.g. Urteil vom 27.4.2023 sind hierfür die Verfahrensvorschriften des WVG zu beachten.

Finanzierung nach § 11 Abs. 2 WVG

Vor dem Urteil des BVerwG erfolgte die Finanzierung der Deicherhaltung durch den Deichverband Eilte als Deichverband durch Einnahmen abgebildet im Haushalt. Es ergeben sich Kosten für die Aufgabe der Erhaltungsmaßnahmen bezüglich Hochwasserschutzanlagen, Steuern und Versicherungen sowie für die Geschäftsführung. Ein Überblick verschafft die beigefügte Beispielberechnung (Plan des Unternehmens).

Die beispielhaft aufgeführten Ausgaben hatten bisher im Schnitt ein Volumen von ca. 11.500,00 €. Diese Ausgaben werden finanziert durch Beitragszahlungen der Verbandsmitglieder. Die Zusammensetzung der Verbandsbeiträge ist in der hier beigefügten Satzung unter §§ 34 bis 37 einsehbar. Nennenswerte Neuanschaffungen an Geräten und Material sind vorerst nicht geplant. Finanzierungen der Planungen und der Baumaßnahmen zur Errichtung von zusätzlichen Hochwasserschutzmaßnahmen, erfolgen durch das Land Niedersachsen.

Der Deichverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die sich auf der Grundlage ihrer eigenen Satzung selbst verwaltet. Aufsichtsbehörde des Deichverbandes Eilte wird der Landkreis Heidekreis. Der Deichverband hat eine Größe von 390 ha und 160 verschiedene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern als Mitglieder.